

## E-BIKES UND SCIENTOLOGY

BVerwG, Urteil vom 6. Mai 2022 – 8 C 9/21 – NVwZ 2022, 1644

### SACHVERHALT

*(abgewandelt und gekürzt)*

A möchte sich ein Elektrofahrrad anschaffen und dabei die Förderung der Landeshauptstadt München (M) in Anspruch nehmen. Die Förderung wird gestützt auf die den Haushaltsplan konkretisierende Förderrichtlinie Elektromobilität, die Zuschüsse für E-Fahrräder vorsieht. Bei der Beantragung der Förderung müssen Antragssteller\*innen nach dem Antragsformular eine „Schutzerklärung in Bezug auf Lehre von L. Ron Hubbard/Scientology“ unterzeichnen. Hiernach erklären Antragssteller\*innen, dass sie entsprechende Methoden, Inhalte und Technologien weder anwenden noch verbreiten oder an entsprechenden Seminaren teilnehmen. Der aktuelle Verfassungsschutzbericht Bayerns erklärt, dass Programmatik und Aktivitäten der Scientology-Organisation mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht vereinbar seien.

Als jahrelang praktizierendes Mitglied der Scientology-Bewegung weigert sich A im Antragsverfahren, die Schutzerklärung zu unterzeichnen. Gegen die Ablehnung des Förderantrags durch die M allein wegen fehlender Abgabe der Schutzerklärung klagt sie vor dem Verwaltungsgericht, da sie ansonsten – was zutrifft – die Fördervoraussetzungen erfüllt. Die Forderung nach der Abgabe der Schutzerklärung sei ihrer Meinung nach verfassungswidrig.

**Hat die Klage Erfolg?**